



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Referat IV C 6

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682- (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL ReferatIVC6@bmf.bund.de

DATUM 28. Juni 2011

BETREFF **BMF-Schreiben vom 1. April 2011 zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (BStBl I S. 301);  
Anwendung im Rahmen der Gewinnermittlung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 11. Mai 2011  
Ihr Zeichen RH/IK-ro

GZ **IV C 6 - S 2177/11/10001**

DOK **2011/0484721**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holznagel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Mai 2011, in dem Sie sich nach der Anwendbarkeit der im BMF-Schreiben vom 1. April 2011 getroffenen Regelungen zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Rahmen der Gewinnermittlung erkundigen.

Die Frage, ob die Grundsätze, die der BFH in den dem BMF-Schreiben vom 1. April 2011 zugrunde liegenden Urteilen aufgestellt hat, auch im Rahmen der Gewinnermittlung Anwendung finden, war Gegenstand der Abstimmung mit den Einkommensteuerreferatsleitern der obersten Finanzbehörden der Länder. Diese haben sich mehrheitlich gegen eine Anwendung ausgesprochen, weil die BFH-Entscheidungen zu § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG und nicht zu § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3 EStG ergangen seien. Der BFH habe einen betrieblichen Sachverhalt nicht entschieden; die neue Rechtsprechung (BFH-Urteile vom 22. September

Seite 2 2010 - VI R 54/09, VI R 55/09 und VI R 57/09) sei daher auf die Ermittlung des Kürzungsbetrages nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3 EStG nicht zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Meurer



Beglaubigt

Linke